



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 18. April 2016
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt, Brigitta
Beck, Herbert
Christ, Hannelore
Christmann, Artur
Frischhut, Holger
Fuchs, Andreas
Hien, Michael
Langer-Huber, Regine Dr. med.
Mittermeier, Peter
Mittermeier-Ruppert, Karin
Reisinger, Hubert
Rengsberger, Josef
Ries, Peter
Ritt, Hans
Schießl, Sebastian
Schreyer, Franz
Sennebogen, Gabriele
Solleder, Albert Dr. med.
Stelzl, Maria
Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisperger, Friedrich
Gruber, Gertrud

Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Strohmeier, Rosa Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Schultes, Ulrich

entschuldigt

Mitglieder FWG

Weckmann, Stephan

entschuldigt

Referenten

Lermer, Alois

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

2. Auf Vorschlag der Verwaltung wird folgender Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

TOP 25.2 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaucampus Straubing“ mit 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 22);

hier: Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- einstimmig -

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen

Berichterstatter: Bürgermeister Lohmeier

Sachvortrag:

Die Prüfung umfasste die sog. Kleinen Stiftungen und die Bürgerspitalstiftung.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Auch die Haushaltsgrundsätze nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der KommHV-Doppik wurden eingehalten.

Bei den Kleinen Stiftungen konnte durchweg ein moderater Gewinn erzielt werden. Allerdings war die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem realen Wert bei der Stadtoberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stipendienstiftung und der Oberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stiftung nicht vollständig möglich.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat die Jahresabschlüsse für das Jahr 2014 festzustellen. Die Jahresgewinne sollten auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Für die Bürgerspitalstiftung ergab sich im Geschäftsjahr 2014 ein Gewinn von insgesamt 100.976,14 € (2013: 88.338,65 €).

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2014 insgesamt 5.128.790,34 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich auf 1.753.965,77 €.

Die Bilanzsumme der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2014 beträgt 16.645.849,03 €; sie hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 644.792,97 € (= 3,73 %) verringert.

Betrachtet man die Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige in den letzten fünf Jahren, zeigt sich, dass das Bürgerheim zunehmend defizitär ist und die Gewinne ganz überwiegend in den Bereichen Forst und Rentenverwaltung erwirtschaftet wurden.

Die Jahresergebnisse der einzelnen Betriebsbereiche stellen sich wie folgt dar:

Seniorenheim St. Nikola	+ 57.518,00 €
Bürgerheim	- 134.140,87 €
Forstbetrieb	+ 69.243,12 €
Rentenverwaltung	+ 99.514,40 €
<u>Personalwohnungen</u>	<u>+ 8.841,49 €</u>
Bürgerspitalstiftung gesamt =	+ 100.976,14 €

Im Jahr 2014 wurden die Wertpapiere sowie das Haus mit Grundstück aus der Erbschaft Pirzer verkauft. Die Verkaufserlöse lagen über den Buchwerten. Der Gewinn lag nach Abzug der restlichen Aufwendungen aus der Erbschaft bei 48.277,56 €. Der Mehrertrag gegenüber den Restbuchwerten ist dem Stammkapital zuzurechnen und kann nicht wie sonst üblich auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresgewinn ist demnach wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung	52.698,58 €
Zuführung zum Stammkapital (Zustiftung Pirzer)	48.277,56 €
<hr/>	<hr/>
Jahresgewinn 2014 gesamt	100.976,14 €

Über die Verwendung des Jahresgewinnes entscheidet der Stadtrat zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Stiftungsverwaltung.

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.03.2016 fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss**:

- a. Die Jahresabschlüsse 2014 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
 - Vereinigte Almosenstiftung
 - Kolb'sche Familienstipendienstiftung
 - Dr. Kolb'sche Familienstipendienstiftung
 - Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stipendienstiftung
 - Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stiftungwerden nach örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die Schlussbilanzen 2014 der genannten Stiftungen sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Jahresüberschüsse der genannten Stiftungen werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- b. Die Schlussbilanz der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2014 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 werden nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilbilanzen und Ergebnisse der Betriebsbereiche Bürgerheim, Seniorenheim St. Nikola, Forstbetrieb, Rentenverwaltung und Personalwohnungen.
- c. Der Jahresgewinn von 100.976,14 € ist wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung:	52.698,58 €
Zuführung zum Stammkapital (Zustiftung Pirzer)	48.277,56 €

Die Bilanz der Stiftung für 2014 sowie die Teilbilanzen der Geschäftsbereiche sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Stiftungsverwaltung wird für das Geschäftsjahr 2014 nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

11.1 (2x), 3, 35

(Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.)

TOP 2

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 29.02. und 07.03.2016

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 29.02. und 07.03.2016 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 3

Mitteilungen

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr

Gesundheitsregion^{plus} Straubing

Die Stadt Straubing hat am 04.05.2015 den Förderantrag zur Errichtung und zum Betrieb der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus} Straubing eingereicht. Allerdings konnte die Stadt Straubing in der ersten Fördertranche nicht berücksichtigt werden, weil damals die bereitgestellten Haushaltsmittel schon vergeben waren. Inzwischen hat der Freistaat Bayern im Nachtragshaushalt die finanziellen Möglichkeiten geschaffen, damit weitere Gesundheitsregionen^{plus} gefördert werden können.

Mit Schreiben vom 21.03.2016, zugegangen am 30.03.2016, wurde jetzt vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Zuwendungsbescheid an die Stadt Straubing, wie beantragt, erteilt. Der Förderzeitraum umfasst die Zeitspanne vom 01.04.2016 bis zum 31.12.2020, die Höhe der Fördermittel beträgt 134.041,25 Euro, was einer Förderquote von 70 % des von uns im Förderantrag bezeichneten Kostenansatzes entspricht.

Die Gesundheitsregion^{plus} Straubing kann jetzt offiziell ihre Arbeit aufnehmen.

Die Besetzung des Kernstücks der Gesundheitsregion^{plus} Straubing, des „Gesundheitsforums“, ist abgeschlossen. Bis auf eine Ausnahme haben alle angeschriebenen Akteure ihre Zusage erteilt. Demnächst werden die Mitglieder zur ersten Sitzung eingeladen. Bezüglich der Personalausstattung der Geschäftsstelle wurde inzwischen eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, die Vorstellungsgespräche finden derzeit statt.

Nach Bekanntwerden des positiven Förderbescheides habe die Stadt schon zwei neue Projektvorschläge mit sehr interessanten Themen erhalten. Daraus ist zu ersehen, dass das Projekt Gesundheitsregion auf große Akzeptanz innerhalb der Stadt Straubing stößt.

Der Stadtrat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 13

TOP 4

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 3.0 - Teilnahme am Pretest und Interessensbekundungsverfahren;

hier: Antrag der Evang.-Luth. Christuskirche Straubing

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Am 01. Januar 2017 startet ein neues „Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Deutschland“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bereits im Jahr 2016 werden in einem Pilotprojekt mit bis zu 10 zusätzlichen Mehrgenerationenhäusern die Vorgaben und Inhalte des neuen Bundesprogrammes erprobt. Ein Interessensbekundungsverfahren für neue Mehrgenerationenhäuser ist für April 2016 geplant. Die Förderrichtlinien des neuen Bundesprogramms werden erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht und sind zunächst für die Erprobungsphase, den sog. Pretest, nicht bindend.

Das Evang.-Luth. Pfarramt Christuskirche Straubing ist mit Schreiben vom 26. Februar 2016 an die Stadt Straubing herangetreten und hat Interesse bekundet, mit dem Familienhaus an diesem sog. Pretest und auch am folgenden Bundesprogramm ab 2017 teilzunehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Pretest sowie an der folgenden Interessensbekundung für das Bundesförderprogramm ist die Zusage über die kommunale Co-Finanzierung, sowie ein Beschluss der Kommune, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demographischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist.

Den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist zu entnehmen, dass das Förderprogramm vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gelten soll. Vorgeschaltet ist die sog. Pretestphase für ca. 10 Mehrgenerationenhäuser im Jahr 2016. Die Fördersumme des Bundes beträgt 30.000,00 Euro pro Jahr. Hinzu soll die kommunale Co-Finanzierung jährlich i.H.v. 10.000,00 Euro kommen.

Mit dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus werden zentrale Begegnungsorte gefördert deren Arbeit generationenübergreifend ist, die freiwilliges Engagement fördern und einen Mehrwert für den Ort und die Gemeinschaft darstellen.

Das Familienhaus der Christuskirche in der Eichendorffstraße 11 möchte sich im Rahmen des Bundesförderprogramms mit folgenden Schwerpunkten weiterentwickeln:

1. Familie als Gemeinschaft stärken – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
2. Selbstbestimmtes Leben im Alter

Ebenso soll die Vernetzung der Angebote verschiedener Träger im Familienhaus eine weitere Aufgabe sein. Das Familienhaus der Christuskirche stellt aus Sicht der Stadt Straubing mit seiner Vielzahl an Angeboten rund um die Schwerpunkte Kinder, Familien, Senioren und Migranten, der Kooperation mit zahlreichen Partnern wie dem Mütter-Väter-Zentrum, dem Verein Interkultureller Treff e. V. und Donum Vitae im Zusammenspiel mit der integrierten Kindertageseinrichtung eine bedeutende Anlauf- und Begegnungsstätte nicht nur für Menschen aus dem Straubinger Süden dar. Das Familienhaus arbeitet zudem eng mit den einzelnen Dienststellen der Stadtverwaltung

sowie mit der Städtischen Wohnungsbau GmbH zusammen und ist bedeutender Bestandteil der kommunalen Planungen zum demographischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung. Bereits mit der gewährten kommunalen Investitionskostenförderung des offenen Treffs im Rahmen des Familienhauses hat die Stadt Straubing die sozialintegrative Bedeutung dieser Einrichtung gewürdigt und sich hierzu bekannt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Teilnahme der Evang.-Luth. Christuskirche sowohl für das Jahr 2016 in der Pretestphase, wie für die Interessensbekundung für das Bundesförderprogramm in den Jahren 2017 bis 2020 zu unterstützen und die Zusage über die kommunale Co-Finanzierung von jährlich 10.000,00 Euro sowie das Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus und die Zusage, das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Planungen einzubinden, zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadt Straubing unterstützt die Teilnahme des Familienhausprojektes der Evang.-Luth. Christuskirche Straubing im Rahmen des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus“ und sagt die kommunale Co-Finanzierung i.H.v. 10.000,00 Euro jährlich, beginnend mit der Pretestphase 2016 sowie für die Förderphase 2017 bis 2020 sowie die Einbindung des Mehrgenerationenhauses in die kommunalen Planungen zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2 (2x), 26 (2x)

TOP 5

Bundesförderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“;
hier: Antragstellung zur Teilnahme der Stadt Straubing

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt mit dem Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ Landkreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Neuzugewanderten durch Bildung. Förderziele sind die Bündelung aller lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure sowie die Optimierung der kommunalen Koordinierung und ressortübergreifenden Abstimmung der zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung. Gefördert werden zu 100 % die Personalausgaben sowie Reisemittel bis zu 3.500,00 Euro pro Person für einen kommunalen Koordinator in Landkreisen und kreisfreien Städten unter 200.000 Einwohnern. Die Aufgabe des Bildungskoordinators besteht darin, kommunale Koordinierungsstrukturen und –gremien aufzubauen und/oder bestehende Strukturen zu nutzen. Für das Antragsverfahren sind 3 Vorlagetermine vorgesehen, der nächste Vorlagetermin ist der 01.06.2016. Zudem begleitet die Transferagentur Bayern im Rahmen des Förderprogramms die Kommunen bei der Entwicklung eines datengestützten, kommunalen Bildungsmanagements kostenfrei.

In der Stadt Straubing leben 12.321 Mitbürger mit Migrationshintergrund aus weit über 100 Nationalitäten. Insbesondere der Zuzug von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den vergangenen Jahren, der sich im Jahr 2016 in Straubing durch die Eröffnung weiterer staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber fortsetzen wird, lassen es sinnvoll erscheinen, die Integration von Neuzugewanderten insbesondere im wichtigen Bereich der Bildung durch Aufbau oder Vernetzung kommunaler Koordinierungsstrukturen zu unterstützen. Hierdurch können Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

Zunächst wird von einer zweijährigen Projektphase ausgegangen, mit der Möglichkeit der Verlängerung des Projektes.

Die Verwaltung empfiehlt vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung, insbesondere beim Bevölkerungszuwachs der Flüchtlinge und Asylbewerber, die Teilnahme an diesem Bundesförderprogramm und rät eine Antragstellung zum nächstmöglichen Termin an. Für den Fall, dass die Stadt Straubing in das Bundesförderprogramm aufgenommen werden sollte, wird die Zuordnung des Bildungskoordinators für Neuzugewanderte zum Sachgebiet Integration in dem neu geschaffenen Amt Asyl, Migration und Integration vorgeschlagen.

Beschluss:

Mit dem Vorschlag der Verwaltung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 27 (2x)

TOP 6

Berufliche Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen - Projekt "Integrationswerkstatt Straubing";

hier: Schaffung von 30 Maßnahmeplätzen für Arbeitsangelegenheiten nach § 16 d SGB II - FA

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.04.2016, da die Antragsfrist bereits am 15.04.2016 endete. Der Stadtrat stimmt aber nachträglich dem Beschluss ebenfalls zu.

TOP 7

Berufliche Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen - Projekt "Zukunft mitgestalten";

hier: Antragstellung zur Förderung aus Mitteln des Arbeitsmarktfonds Bayern

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Das Jobcenter Straubing-Bogen betreut mit Stand 18.03.2016 in der Stadt Straubing ca. 200 anerkannte Asylbewerber. Die Zahl der anerkannten Asylbewerber wird erwartungsgemäß im Laufe des Jahres 2016 stark ansteigen, da zum einen die Verfahren des Bundesamtes für Migration

Flüchtlinge beschleunigt wurden, zum anderen zwei weitere staatliche Gemeinschaftsunterkünfte mit ca. 350 Asylbewerbern in Straubing fertiggestellt und bezogen werden.

Neben der Frage des Spracherwerbs und der Bildung ist insbesondere auch die Aufnahme in den Arbeitsmarkt wichtiger Bestandteil einer gelungenen Integrationsleistung. Das Jobcenter Straubing-Bogen und die Stadt Straubing haben deshalb gemeinsam Überlegungen angestellt, wie sie im Sinne einer gelungenen Integration am Arbeitsmarkt fördernd und unterstützend tätig werden können, insbesondere auch unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitslosenquote der Stadt Straubing von 7 %.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Jobcenter Straubing-Bogen 2 kommunale Projekte zur Integration in Arbeit vor, wobei ein Projekt der raschen Heranführung anerkannter Asylbewerber an die Arbeitswelt, das zweite Projekt der Nachhaltigkeit und Verstetigung der Integrationsbemühungen dienen soll. Einzelheiten zur Ausgestaltung und Finanzierung erschließen sich aus der in der als Anlage beigefügten Präsentation und dem Vortrag des Geschäftsführers des Jobcenters Straubing-Bogen.

Projekt „Zukunft mitgestalten“

Der Arbeitsmarktfonds bietet mit dem Experimentiertopf als Förderschwerpunkt 1 A die Chance, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu erproben. Hier können z. B. Maßnahmen gefördert werden, die auf die verstärkte Erschließung und Nutzung der Arbeitskräftepotenziale bestimmter Personengruppen, wie z. B. Migranten, abzielen. Die Projekte sollen über die berufliche Qualifizierung der Teilnehmer hinaus weitere Maßnahmeninhalte, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt vorsehen.

Die auf 3 Jahre befristete, anteilige und degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der Personalkosten und der Sachkosten wird durch einen entsprechenden Anteil des Trägers des Projektes, der die Stadt Straubing sein wird, ergänzt. Das Jobcenter Straubing-Bogen beteiligt sich in den Projektjahren 2 + 3 mit 10 % bzw. 15 % der Gesamtkosten.

Inhalt des Projektes „Zukunft mitgestalten“ soll es sein, anerkannte Asylbewerber in ihrer Ausbildungssituation individuell abzuholen, sie an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heran zu führen, eine mit Coaching begleitete betriebliche Erprobung und im Anschluss die Arbeitsaufnahme, ebenfalls begleitet durch Coaching, anzustreben. Die Vermittlung von EDV-Kenntnissen und die Einbettung dieses Prozesses in die laufenden Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind wesentlicher Bestandteil des Projektes.

Der entscheidende Vorteil des Konzeptes liegt damit in der faktischen Verkürzung des Integrationsprozesses.

Geplant ist die Schaffung von 45 Teilnehmerplätzen in 3 Gruppen, wobei der Zuweisungszeitraum jeweils 12 Monate beträgt.

Das Projekt soll im Oktober 2016 starten, falls eine Förderung durch den Arbeitsmarktfonds Bayern möglich wird, und ist auf 3 Jahre angelegt. Die Antragsfrist ist der 15.04.2016.

Alternativprojekt „Jobbegleiter“

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration empfiehlt es sich, auch einen Förderantrag gemäß dem Förderschwerpunkt 1 B „Jobbegleiter“ zu stellen. Aus diesem Fördertopf können erstmals sog. Jobbegleiter für Flüchtlinge etabliert werden, welche die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Organisationen der Wirtschaft, der Staatsregierung und der Regionaldirektion flankieren. Die Aufgabenschwerpunkte der Jobbegleiter sind vermittlungsunterstützende Leistungen für die Zielgruppe der Asylbewerber und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive sowie der Asylberechtigten über 25 Jahre mit gesichertem Aufenthalt. Insbesondere bei der Vorbereitung, Vermittlung und Integration in Arbeit sowie vermittlungsunterstützender Leistungen für die Unternehmen liegt der Aufgabenschwerpunkt des Jobbegleiters. Ebenso ist Aufgabe die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, Koordinierungs- und Netzwerkaufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und eine Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung und der Integration in die Gesellschaft. Aus dem Fördertopf 1 B wird eine bis zu 90 % Förderung der Personal- und Sachkosten für bis zu 2 Jahre mit der Perspektive der Verlängerung für insgesamt maximal 4 Jahre in Aussicht gestellt, wobei die Sachkosten 15 % der Personalkosten nicht überschreiten dürfen. Die Maßnahme könnte von Oktober 2016 bis September 2018 angelegt werden mit einer Platzkapazität für 50 Teilnehmer. Das Integrationsprojekt „Jobbegleiter“ würde dann allerdings erfordern, dass begleitend zusätzlich 30 Maßnahmeplätze für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2018 vom Träger Stadt Straubing geschaffen werden, die das Integrationsprojekt „Jobbegleiter“ flankieren. Diese zusätzliche Maßnahme der Stadt Straubing würde Gesamtkosten i.H.v. 96.600,00 Euro verursachen, wovon die Stadt Straubing einen 50 % Anteil, auf die Laufzeit des Projektes gerechnet also 48.300,00 Euro, tragen müsste. Diese zusätzliche, kommunale finanzielle Belastung würde zum Teil dadurch ausgeglichen, dass im Rahmen des Integrationsprojektes „Jobbegleiter“ der Kommunalanteil voraussichtlich geringer ausfallen würde.

Abschließend bleibt jedoch festzustellen, dass die Alternativbewerbung „Jobbegleiter“ gemäß dem Förderschwerpunkt 1 B trotz geringerer Laufzeit des Projektes im Vergleich zum Integrationsprojekt „Zukunft mitgestalten“ nach dem Förderschwerpunkt 1 A i.H.v. insgesamt ca. 22.000,00 Euro kommunale Mehrbelastung bedeuten würde.

Die Gesamtkosten des Projektes „Zukunft mitgestalten“ betragen bei einer Laufzeit von 3 Jahren ca. 47.000,00 Euro. Die Gesamtkosten des Projektes „Jobbegleiter“ betragen bei einer Laufzeit von 2 Jahren ca. 69.000,00 Euro (alternativ). Die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2016 i.H.v. 3.987,50 können aus Haushaltsresten im Jahr 2016 gedeckt werden, ebenso die zusätzlich anfallenden Kosten i.H.v. 6.037,50 Euro für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II.

Beschluss:

Die Stadt Straubing stellt einen Antrag auf Förderung des Projektes „Zukunft mitgestalten“ aus dem sog. Experimentiertopf des Arbeitsmarktfonds Bayern und stellt die erforderlichen kommunalen Eigenmittel zur Verfügung. Alternativ stellt die Stadt Straubing einen Antrag auf Förderung des Projektes „Jobbegleiter“ aus dem sog. Experimentiertopf des Arbeitsmarktfonds Bayern und stellt die erforderlichen kommunalen Eigenmittel auch für die Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheiten für den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2018 i.H.v. ca. 48.300,00 Euro zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 27 (2x)

TOP 8

Verkehrsraumsondernutzungssatzung;

hier: Erlass einer Änderungssatzung wegen Änderung der Lieferverkehrszeiten in der Fußgängerzone

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 (TOP 10) beschlossen, die Erweiterung der Fußgängerzone am Theresienplatz beizubehalten. Beschlossen wurde dabei auch, die Belieferungszeiten in der gesamten Fußgängerzone so zu ändern, dass auf die mittägliche Lieferverkehrszeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr verzichtet werden kann.

Der Ordnungsausschuss sollte über neue Lieferverkehrszeiten befinden, was in der Sitzung am 10.03.2016 (TOP 3) geschehen ist. Demnach sollen die Lieferverkehrszeiten für die Fußgängerzone ab 01.07.2016 wie folgt geändert werden:

Lieferverkehr frei von 06.00 Uhr bis 10.30 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Dies erfordert eine Änderung der Zeiten in § 12 Abs. 3 der Verkehrsraumsondernutzungssatzung, innerhalb derer die Erlaubnis für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, als erteilt gilt.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die Satzung zur Änderung der Verkehrsraumsondernutzungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 20 (2x)

Anlage:

Entwurf Änderungssatzung

TOP 9

Jugendhilfeplanung;

hier: Antrag des Caritasverbandes für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e.V. vom 01.02.2016 auf Erhöhung der Plätze im Kinderhort St. Jakob

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e.V. teilt mit, dass der Hort St. Jakob voraussichtlich während der Herbstferien im November 2016 aus den Räumen im Gebäude Am Platzl 31 in die Obere Bachstraße 12 umziehen wird. Gleichzeitig wird zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Erhöhung der Plätze von 28 auf 40 beantragt.

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen 5 Neuanmeldungen vor, 9 Schüler stehen bereits auf der Warteliste. Erfahrungsgemäß werden weitere Kinder zeitgleich mit der Schuleinschreibung im April angemeldet. Es ist absehbar, dass nicht alle Kinder aufgenommen werden können. Auf die Caritasgrundschulhorte St. Peter und Ulrich-Schmidl kann nicht ausgewichen werden, da auch diese voll ausgelastet sind.

Die Bestandsfeststellung im Bereich Schülerbetreuung zum 01.01.2016 ergab, dass nahezu alle Horte voll belegt sind. Für einzelne Einrichtungen liegen Wartelisten mit insgesamt 26 Kindern vor. Da sich die Situation zum neuen Schuljahr nicht ändern wird, befürwortet die Verwaltung die Bedarfsanerkennung von weiteren 12 Plätzen im Grundschulhort St. Jakob zum 01.09.2016.

Weiter spricht sich die Verwaltung dafür aus, nach Umzug des Hortes in die Obere Bachstraße weitere bedarfsnotwendige Plätze anzuerkennen, sofern hierfür die Vorgaben der Betriebserlaubnis eingehalten werden.

Entsprechend dem Jugendhilfeausschussbeschluss vom 13.03.2013 (TOP 4.5) und Stadtratsbeschluss vom 22.04.2013 soll für jeden neu geschaffenen Hortplatz eine Erstausrüstungspauschale von bis zu 750 Euro unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt werden. Die Mehrausgaben werden für das Jahr 2016 aus dem Investitionsbudget des Jugendamtes gedeckt.

Entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2016 fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss**:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 01.09.2016 weitere Plätze im Grundschulhort St. Jakob als bedarfsnotwendig anzuerkennen.
2. Der Umzug wird mit einer Pauschale von bis zu 5.000 Euro gefördert.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25 (2x)

(Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat als Kreisvorsitzender des Caritasverbandes gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teilgenommen. Den Vorsitz führte Frau Bürgermeisterin Stelzl.)

TOP 10

Jugendhilfeplanung;

hier: Erweiterung des städtischen Kindergartens Am Platzl um eine Kindergartengruppe

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Grundschulhort St. Jakob des Caritasverbandes für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e.V. wird voraussichtlich während der Herbstferien im November 2016 aus den Räumen im Gebäude Am Platzl 31 in die Obere Bachstraße 12 umziehen. Wie bereits in der Stadtratssitzung am 08.12.2014 beschlossen, hat die Verwaltung eine Erweiterung des städtischen Kindergartens Am Platzl geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, die freiwerdenden Räume dem städtischen Kindergarten Am Platzl, der sich im Erdgeschoß des Gebäudes befindet, zuzuschlagen. Der Kindergarten hat derzeit eine Betriebserlaubnis für 58 Kinder, die die Einrichtung gleichzeitig besuchen können. Bei Mitnutzung der Horträume kann die Zahl der Kinder um 25 auf 83 erhöht werden.

Nach dem Abgleich der Neuanmeldungen zum 01.09.2016 wird festgestellt, dass Bedarf für die Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe gegeben ist. Zum September stehen 8 freie Plätze zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Plätze nicht reichen werden.

Der Standort ist optimal, da die Nachfrage nach Kindergartenplätzen im Zentrum und im Osten von Straubing derzeit sehr groß ist. Mit dem öffentlichen Nahverkehr ist die Einrichtung von allen Stadtteilen aus gut erreichbar.

Damit bei Bedarf in der zusätzliche Gruppe während des Kindergartenjahres 2016/2017 Kinder aufgenommen und betreut werden können, soll im Rahmen der Personalplanung bereits ab 01.09.2016 pädagogisches Fachpersonal vorgehalten werden.

Weiter sollte mit den Planungen für die notwendigen baulichen Veränderungen begonnen werden.

Entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2016 fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss**:

1. Die durch den Auszug des Grundschulhorts St. Jakob freiwerdenden Räume im Sozialen Rathaus werden spätestens ab 01.11.2016 dem städtischen Kindergarten Am Platzl zugewiesen.
2. Der städtische Kindergarten Am Platzl wird, vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis, um eine weitere Kindergartengruppe erweitert. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den entsprechenden Planungen zu beginnen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25 (2x)

TOP 11

Jugendhilfeplanung;

hier: Antrag des Fördervereins für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Ittling auf Erhöhung der Plätze im Hort Ittling

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Für den Hort Ittling besteht eine Bedarfsanerkennung der Stadt Straubing für 70 Ganztagsplätze. Derzeit besuchen 69 Kinder und Jugendliche den Hort. Für das Schuljahr liegen bereits etliche Anfragen vor. Aus diesem Grund wird eine Erweiterung der Bedarfsanerkennung auf 80 Ganztagsplätze beantragt, um der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden. Die Rektorin der Grund- und Mittelschule Ittling, Frau Niedermeier, unterstützt dieses Vorhaben und hat einen direkt angrenzenden Raum für das neue Schuljahr zugesagt.

Die Bestandsfeststellung im Bereich Schülerbetreuung zum 01.01.2016 ergab, dass nahezu alle Horte voll belegt sind. Für einzelne Einrichtungen liegen Wartelisten mit insgesamt 26 Kindern vor. Da sich die Situation zum neuen Schuljahr nicht ändern wird, befürwortet die Verwaltung die Bedarfsanerkennung von mindestens 10 Plätzen im Hort Ittling zum 01.09.2016.

Weiter spricht sich die Verwaltung dafür aus, weitere bedarfsnotwendige Plätze anzuerkennen, sofern hierfür die Vorgaben der Betriebserlaubnis eingehalten werden.

Entsprechend dem Jugendhilfeausschussbeschluss vom 13.03.2013 (TOP 4.5) sowie dem Stadtratsbeschluss vom 22.04.2013 soll für jeden neu geschaffenen Hortplatz eine Erstausrüstungspauschale von bis zu 750 Euro unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt werden.

Voraussichtlich werden Investitionskosten i.H.v. 18.000,00 Euro erforderlich. Die Mehrausgaben werden für das Jahr 2016 aus dem Investitionsbudget des Jugendamtes gedeckt.

Entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2016 fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, ab 01.09.2016 weitere Plätze im Hort Ittling, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25 (2x)

TOP 12

Gewährung von Zuschüssen im Jahr 2016;

hier: Antrag des Caritasverbandes Straubing-Bogen vom 07.01.2016 auf Bezuschussung der Schuldnerberatung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Caritasverband Straubing-Bogen beantragt für die Schuldnerberatung im Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 67.405 €. Dies entspricht nach dem vorgelegten Kostenplan einem Anteil von ca. 42% der insgesamt anfallenden Kosten von 158.258 €. Nach dem Finanzierungsplan für 2016 werden damit die Vollzeitstelle eines Sozialpädagogen (39 WoStd), die Halbtagsstelle einer Bankkauffrau sowie die mit Beschluss des SH-Ausschusses vom 24.10.2007 zusätzlich bewilligte Halbtagsstelle für einen weiteren Sozialpädagogen bezuschusst.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung teilt sich nach Kostenanteilen wie folgt auf:

Stadt Straubing:	ca. 42%
Landkreis Straubing-Bogen:	ca. 42%
Caritasverband:	ca. 16%

Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2015 liegt noch nicht vor. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden mit zukünftigen Zuschüssen verrechnet. Über den diesjährigen Zuschuss ist ebenfalls ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.03.2016 vorberatend mit dem Antrag befasst und hat einstimmig die Gewährung des Zuschusses befürwortet.

Beschluss:

Dem Caritasverband Straubing-Bogen wird für die Schuldnerberatung für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 67.405 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 26 (2x)

(Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat als Kreisvorsitzender des Caritasverbandes gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teilgenommen. Den Vorsitz führte Frau Bürgermeisterin Stelzl.)

TOP 13

Familienbeirat;
hier: Ausscheiden der Vorsitzenden

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Bei der Besetzung des Familienbeirates (3. Periode) wurde Frau Julia Wolf als Mitglied bestellt. Frau Wolf wurde in der Folge vom Familienbeirat als Vorsitzende gewählt. Frau Wolf hat die Verwaltung darüber informiert, dass sie zum 01.02.2016 mit ihrer Familie den Wohnsitz in den Landkreis Straubing-Bogen verlegt hat. Gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung, die inhaltsgleich für alle Beiräte in der Stadt Geltung hat, sind Beiratsmitglieder Bürger der Stadt Straubing und haben hier ihren Hauptwohnsitz. Die Mitglieder sind keine entsandten Vertreter von Institutionen oder sonstigen Organisationen. In der Sitzung vom 20.10.2014 wurden für den Fall des Ausscheidens von Beiratsmitgliedern bereits Nachrücker in Reihenfolge bestellt. Erster Nachrücker ist Herr Friedrich Keller, der nach Rücksprache mit der Verwaltung seine Bewerbung zugunsten des zweiten Nachrückers, Herrn Konrad Denk, nicht weiter aufrechterhält.

Gemäß der Geschäftsordnung des Familienbeirates ist Frau Julia Wolf durch den Wegzug in den Landkreis Straubing-Bogen als Beiratsmitglied ausgeschieden. Die Verwaltung bedauert dies, da die verantwortliche und selbständige Vorsitztätigkeit von Frau Wolf allseits sehr geschätzt wurde. Dennoch ist gemäß der Geschäftsordnung des Familienbeirates das Ausscheiden von Frau Wolf festzustellen. Gemäß Beschluss des Stadtrates ist nachrückendes Beiratsmitglied Herr Konrad Denk. Der Familienbeirat hat erneut eine Wahl des Vorsitzenden durchzuführen.

Beschluss:

Frau Julia Wolf scheidet aus dem Familienbeirat aus.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2 (2x)

TOP 14

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Vorläufige Auflösung der Notunterkunft für Asylbewerber

Die Regierung von Niederbayern hat die Notunterkunft für Asylbewerber der Stadt Straubing zum 06.04.2016 vorläufig aufgelöst. In der Ausstellungshalle befanden sich zuletzt 96 Personen, davon 77 Fehlbeleger. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, wie Obdachlosigkeit der anerkannten Asylbewerber zu vermeiden ist.

Die Stadt Straubing ist im Rahmen der Obdachlosenfürsorge zur Unterbringung des betroffenen Personenkreises zuständig, wenn diese nicht durch Wegzug oder Wohnungnahme in Straubing selbst neuen Wohnraum finden. In Absprache mit der Regierung von Niederbayern wurde die von der Stadt Straubing ursprünglich als dezentrale Unterkunft angemietete Immobilie Mittlere Bachstraße 43 c mit einer Kapazität für etwa 46 Personen nunmehr von der Stadt Straubing als Übergangswohnung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge angemietet und obdachlosen anerkannten Flüchtlingen aus der Notunterkunft zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Obdachlosenfürsorge können die Mietkosten durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II bei Vollbelegung durch das Jobcenter gedeckt werden. Allerdings fallen die Kosten der Unterkunft letztlich der Kommune zur Last.

Da die benachbarte Immobilie Mittlere Bachstraße 43 b mit einer Platzkapazität von ca. 30 Personen als dezentrale Unterkunft für Asylbewerber fast ausschließlich durch Zeitablauf von anerkannten Asylbewerbern bewohnt wird, wird auch dieses Gebäude als Übergangswohnung der Stadt Straubing gewidmet.

Die Kosten der Unterkunft für beide Objekte belaufen sich auf jährlich ca. 200.000,00 Euro, wovon nach Ausgleichszahlungen des Bundes ca. 2/3 die Stadt zu tragen hat (Nettobelastung 140.000,00 Euro).

Die Abwicklung und Verwaltung der Obdachlosenfürsorge ist dem Amt für soziale Dienste zugeordnet. Im Hinblick auf die Zunahme der Fälle von Obdachlosigkeit wird in diesem Bereich eine zusätzliche halbe Verwaltungsstelle geschaffen. Die für die Betreuung der Notunterkunft von der Stadt Straubing angestellten Bediensteten werden im Rahmen der Betreuung der dezentralen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Straubing sowie der Übergangswohnungen der Obdachlosenfürsorge der Stadt Straubing eingesetzt.

Der Notfallplan des Freistaates Bayern zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber bleibt aufrechterhalten. Die Stadt Straubing hat folglich auch weiterhin ca. 300 Plätze kurzfristig für diesen Zweck vorzuhalten. Allerdings hat die Regierung der Stadt zugesichert, dass für die Dauer der Vor- und Nachbereitung und während der Ostbayernschau keine Flüchtlinge zugewiesen werden.

Der Stadtrat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:
2, 24, 27

TOP 15

Bürgerstiftung Straubing

TOP 15.1

hier: Übernahme der Verwaltungskosten der Bürgerstiftung für die nächsten fünf Jahre durch die Stadt Straubing

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Bürgerstiftung Straubing wurde mit Stiftungsgeschäft vom 04.07.2011 errichtet und am 01.08.2011 von der Regierung von Niederbayern als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Straubing anerkannt.

Der Stadtrat legte bereits mit Beschluss vom 25.10.2010 fest, dass die Bürgerstiftung von den Organen der Stadt verwaltet werden soll. Eine Verwaltung durch die Kommune ist zwar für Bürgerstiftungen im herkömmlichen Sinne untypisch, aber stiftungsrechtlich möglich. Diese Organisationsform trug dem Wunsch mehrerer Bürger Rechnung, die durch Testament und Erbvertrag Zustiftungen verfügt haben, sofern die Bürgerstiftung entsprechend verwaltet wird. Festgestellt wurde weiterhin, dass es nicht Aufgabe der Stadt sein kann, Einlagen aus dem Gemeindevermögen an die Bürgerstiftung zu leisten, allerdings übernimmt die Stadt für eine bestimmte Zeit die Kosten der Verwaltung der Bürgerstiftung.

So sieht die Satzung der Bürgerstiftung in § 6 Absätze 2 und 3 vor, dass die Stadt Straubing die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der Stiftung die Kosten der Verwaltung übernimmt. Dieser Zeitraum läuft am 31.07.2016 aus.

Die Bürgerstiftung hat in den Jahren seit ihrer Gründung verschiedenste Projekte angestoßen und gefördert, eigene Projekte zum Wohl der Straubinger Bürgerinnen und Bürger durchgeführt und Kooperationen im Sinne der breit angelegten Stiftungszwecke gefördert. Die Bürgerstiftung dient dem Gemeinwohl und schafft einen Rahmen dafür, innerhalb dessen sich schon viele Straubinger Bürger angesprochen fühlten, Gutes zu tun. Bürger und Unternehmen können mit der Bürgerstiftung Aufgaben selber in die Hand nehmen und somit eine Plattform bieten für die aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben, die die Stadt nicht leisten kann.

Beispiele aus der Projektarbeit der Bürgerstiftung in den letzten fünf Jahren:

- Kinder-Uni in Kooperation mit dem Wissenschaftszentrum Straubing und der VHS
- Ferien-Akademie zur Unterstützung berufstätiger Eltern bei der Kinderbetreuung
- Museumspädagogik für Kinder
- Wohnen im Alter – Wohnberatung - in Kooperation mit der Stadt, Fachstelle für Senioren
- Zusammenarbeit mit dem Verein Lichtblick e.V. zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Senioren, die in Deutschland gearbeitet haben
- Mitgehen am Mittwoch als Maßnahme der Gesundheitsprävention für Ältere
- Senioren im Museum in Kooperation mit Gäubodenmuseum
- Repair Cafe in Kooperation mit Freiwilligenzentrum und VHS
- Projekt Miteinander: integratives Projekt für Kinder aus deutschen- und Flüchtlingsfamilien in Kooperation mit Schulen
- Unterstützung der Seethaler Stiftung zur Erhaltung der Anlage St. Peter

Die Bürgerstiftung finanziert ihre Projektarbeit derzeit nahezu ausschließlich aus Spendenmitteln, die Erträge aus dem Kapitalstock in Höhe von 239.500 € reichen nicht aus, um die Verwaltungskosten von ca. 33.000 € jährlich zu übernehmen.

Hinweis: Die Bürgerstiftung erhält in diesem Jahr eine Zustiftung in Höhe von ca. 1,5 Mio € aus dem Erbe des Herrn Fritz Rothammer in der Form einer unselbständigen, nicht rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen „Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer-Stiftung“. Über eine mögliche gesonderte Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages für diese Zustiftung wird entschieden, sobald diese Zustiftung nach Abwicklung des Erbvertrages in das Vermögen der Bürgerstiftung überführt werden kann.

Beschluss:

Die Stadt Straubing übernimmt weiterhin für die nächsten fünf Jahre die Verwaltungskosten der Bürgerstiftung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 15.2

hier: Genehmigung des Jahresabschlusses 2014

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die beiliegende Ergebnis- und Finanzrechnung der Bürgerstiftung und die Bilanz für das Jahr 2014 wird vorgestellt.

Die Bilanz zum 31.12.2014 schließt ab mit einer Bilanzsumme von **255.047,04 EUR**.

Darin enthalten sind das Anlagevermögen in Höhe von 40.000 EUR (Beteiligung als Kommanditist bei der GSW-Stadtwerke Straubing Bürgerenergie GmbH & Co. KG, Kirchroth) und das Umlaufvermögen in Höhe von 215.047,04 EUR.

Das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung in Höhe von derzeit 239.500 EUR ist angelegt bei den drei örtlichen Stifterbanken Raiffeisenbank, Sparkasse und Volksbank und mit dem Betrag von 40.000 EUR als Beteiligung an der GSW Bürgerenergieanlage.

Die im Jahr 2014 eingegangenen Geldspenden in Höhe von 7.045,75 EUR wurden für die laufende Projektarbeit verwendet.

Beschluss:

Dem Jahresabschluss der Bürgerstiftung Straubing 2014 in Form der Bilanz mit Ergebnis- und Finanzrechnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

11.1, 3, 30

TOP 16

Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft durch von der Stadt Straubing verwaltete Stiftungen und Erwerb einer Liegenschaft am Pfarrplatz

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Ausgangssituation

Aufgrund der notwendigen Personaleinstellungen sind mittlerweile kaum noch Raumreserven in den beiden Rathäusern vorhanden. Für das Amt 22 „Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen“ wurde bereits eine Fremdimmobilie angemietet. Verschärfend kommt hinzu, dass bis spätestens Jahresende die Abteilung „Stadtmarketing“ wegen notwendiger Sanierungsarbeiten aus dem Westanbau des Stadtturms ausziehen muss. Zur Realisierung dieses Umzugs werden die letzten Raumreserven verwendet. Somit stehen für zukünftigen Bedarf keine Büroräume mehr zur Verfügung.

Lösung

Das ehemalige Schulhaus am Pfarrplatz 15 soll nach den Vorstellungen des Erwerbers des Pfarrplatzareals saniert und im Norden durch einen Neubau erweitert werden. Insgesamt können dort ca. 500 m² Büroflächen (Haupt- und Nebenflächen) in unmittelbarer Nähe zum zentralen Rathaus entstehen und damit eine Chance für die Stadt, an einem strategisch günstigen Ort Erweiterungsflächen zu erhalten. Der Erwerber hat bereits Zustimmung signalisiert, dass sich die Stadt dieses Teilgrundstück zurückbehalten kann und der Investor im Rahmen eines Bauauftrags die Sanierung vornimmt und den Neubau erstellt.

Finanzierung

Die Gesamtkosten mit Grundstückserwerb werden auf rund 1,6 – 1,8 Mio. € geschätzt. Da für die Stadt diese Investition eine hohe Kapitalbindung bedeutet, ist folgende Vorgehensweise sinnvoll: Von der Stadt verwaltete Stiftungen, die über ausreichend Liquidität verfügen, erwerben, sanieren und erweitern dieses Objekt und vermieten es langfristig an die Stadt. Der Vorteil für die Stiftungen ist: Wertstabile und sichere Anlage und deutlich höhere Erträge, als derzeit auf dem Kapitalmarkt erzielbar. Der Vorteil für die Stadt ist: Keine Kapitalbindung, die vorhandenen Finanzmittel bleiben für strategisch wichtige Grundstückskäufe verfügbar.

Umsetzung

Die beteiligten Stiftungen gründen eine gGmbH, in die die Finanzmittel als Einlagen eingebracht werden. Die Gesellschaft erwirbt das Grundstück, erteilt den Bauauftrag und schließt mit der Stadt einen langfristigen Mietvertrag. Folgende Stiftungen sind als Gesellschafter vorgesehen:

Stiftung	Vorschlag
Rieder`sche Stiftung	14.000 €
Waisenhausstiftung	400.000 €
Stadtoberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stipendienstiftung	175.000 €
Oberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stiftung	41.000 €
Bürgerstiftung Straubing	100.000 €
Seilermeister Regensburger Stiftung	1.000.000 €
Gesamt:	1.730.000 €

Anmerkungen:

1. Bei der *Riederschen Stiftung* und der *Waisenhausstiftung* handelt es sich um fiduziarische Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Hier muss die Stadt im eigenen Namen für die Stiftungen als Gesellschafter auftreten.
2. Die vorgeschlagenen Einlagen betragen unter 50 % der vorhandenen liquiden Mittel der jeweiligen Stiftung. Ausnahmen: Seilermeister Regensburger Stiftung (74 %) und Waisenhausstiftung (57 %). Bei diesen beiden Stiftungen wird der Anteil der Einlagen aufgrund der hohen jährlichen Mietererträge in wenigen Jahren wieder unter 50 % der liquiden Mittel liegen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer gemeinnützigen GmbH durch die von der Stadt Straubing verwalteten Stiftungen liegt vor und ist diesem Sachvortrag als Anlage beigelegt. Bezüglich des Gesellschaftsvertrages ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „Altes Schulhaus Vermögensverwaltungs gGmbH“.
2. Zweck der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der Erhalt und die Erwirtschaftung des Vermögens zum Zwecke der Ausschüttung an die gemeinnützigen Gesellschafter (Stiftungen). Der Unternehmenszweck dient ausschließlich zur Erfüllung dieser Aufgabe und wird selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt (= Gemeinnützigkeit). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Bebauung des Grundstückes am Pfarrplatz 15 sowie einer Teilfläche aus dem Grundstück am Pfarrplatz 17. Dieses Objekt soll nach Fertigstellung langfristig an die Stadt Straubing zu Büro Zwecken vermietet werden.
3. Das Stammkapital ist im Gesellschaftsvertrag mit 25.000,- Euro ausgewiesen. Davon erbringen
 - die Seilermeister Regensburger Stiftung mit dem Sitz in Straubing den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 14.450,- Euro
 - die Stadt Straubing den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 203,- Euro
 - die Stadt Straubing den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 5.780,- Euro
 - die Stadtoberamtmann Hans Schneider – von Zaleski´sche Stipendienstiftung mit dem Sitz in Straubing den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 2.529,- Euro
 - die Bürgerstiftung Straubing mit dem Sitz in Straubing den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von 1.445,- Euro
 - die Oberamtmann Hans Schneider – von Zaleski´sche Stipendienstiftung mit dem Sitz in Straubing den Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von 593,- Euro

Zusätzlich ist in Abs. 3 des § 3 geregelt, dass die Gesellschafter zur Zahlung von Aufgeldern verpflichtet sind, sobald diese aufgrund des Grunderwerbes und des Baufortschrittes notwendig werden, um den Kapitalbedarf zu decken. Die Aufgelder werden dann prozentual nach den Geschäftsanteilen eingezogen. Die Summe der Aufgelder entspricht dann zusammen mit den Einlagen für das Stammkapital den oben genannten Beträgen für die jeweiligen Stiftungen.

4. Nach § 5 sind Organe der Gesellschafter lediglich der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Um den Verwaltungsaufwand und damit die Kostenbelastung für die Stiftungen möglichst niedrig zu halten, wurde auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates verzichtet. Die Geschäftsführung wird demnach ausschließlich durch die Gesellschafterversammlung überwacht. Dies ist aufgrund des beschränkten Geschäftsumfanges vertretbar.

5. In § 7 sind die Aufgaben der Geschäftsführung, wie in allen anderen Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften der Stadt Straubing beschrieben. In § 8 und § 9 werden Regelungen für die Durchführung der Gesellschafterversammlung und die dortige Beschlussfassung getroffen.
6. Nach § 12 beginnt die Gesellschaft im Innenverhältnis mit dem Tag der Beurkundung.

Weitere Schritte

Das Raumprogramm und die Ausstattung der Immobilie sind festzulegen. Der Investor ermittelt auf dieser Grundlage die Baukosten und unterbreitet ein Angebot. Dieses Angebot wird dann durch die Fachstellen des Baureferats geprüft. Auf dieser Basis wird die Entscheidung über die Vergabe eines Bauauftrags getroffen.

Die gGmbH erwirbt das Gebäude von der städtischen Wohnungsbau GmbH und die weitere notwendige Teilfläche für den Erweiterungsbau von der Stadt.

Zwischen der „Altes Schulhaus Vermögensverwaltungs-gGmbH“ und der Stadt ist ein langfristiger Vertrag über die Anmietung der Immobilie abzuschließen. Die Rendite kann erst exakt berechnet werden, wenn gesicherte Baukosten vorliegen. Beispielhaft wurde eine Renditeberechnung unter folgenden realitätsnahen Annahmen erstellt:

- Gesamtinvestitionskosten: 1,8 Mio. €
- Vermietbare Gesamtfläche: 500 m²
- Mietzins pro m²: 9,50 €
- Nettomietkosten p.a.: 57.000 €

Die Beispielrechnung (siehe Anlage) ergibt eine Rendite nach Abzug von Kosten und Afa in Höhe von ca. 1 Prozent, die für Ausschüttungszwecke zur Verfügung steht.

Wo notwendig, werden bei den genannten Geschäften die Regierung von Niederbayern sowie die ständige Vertreterin der Stiftungen beteiligt.

Herr Stadtrat Stranninger gibt für die SPD-Stadtratsfraktion Folgendes zu Protokoll:

Der Mietvertrag soll eine kurze Laufzeit haben und Zinssteigerungen am Kapitalmarkt soll im Mietvertrag Rechnung getragen werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat ist mit dem geschilderten Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Für die noch notwendigen Vertragsabschlüsse (Grundstückkauf, Bauauftrag und Mietvertrag) erfolgt eine erneute Befassung des Stadtrats. Eine zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung stehende Rendite von mindestens einem Prozent des eingesetzten Kapitals sollte erzielt werden.
2. Der Stadtrat stimmt der Errichtung der „Altes Schulhaus Vermögensverwaltungs-gGmbH“ auf Basis der erörterten Gesellschaftssatzung (Anlage) zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 15, 3 (2x), 30, 32

Anlagen:

- Entwurf Gesellschaftsvertrag

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 18

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ mit 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 20);
hier: Ergebnis der Bürger- und Fachstellenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 16.03.2015 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlicher Ortsrand Kagers“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Ziel der Bauleitplanung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Plangebiet liegt zwischen der derzeitigen westlichen Ortsrandbebauung von Kagers und der Westtagente. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ca. 7,6 ha.

Entsprechend dem Bedarf an erschwinglichem Wohnbauland wird mit dem den künftigen Ortsrand von Kagers definierenden Wohngebiet auf die städtebauliche Prägung und Struktur des Ortsteils eingegangen. Es soll ein Gebiet mit bis zu 2-geschossigen Einzelgebäuden in lockerer Gruppierung, mit wirtschaftlichen, aber Aufenthaltsqualitäten besitzenden Erschließungsbereichen und einer beispielhaften Ortsrandausgestaltung, entstehen.

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellte Fläche in Teilflächen in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für beide Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Umweltbericht bildet jeweils einen gesonderten Teil der Begründung.

Von der Stadtentwicklung und Stadtplanung wurde für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.09.2015 bis einschließlich 07.10.2015 durchgeführt. Von den Fachstellen und zu beteiligenden Verbänden wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht, die teilweise in die Planung eingearbeitet wurden. Der Stadtrat hat daher am 01.02.2016 beschlossen, für dieses Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 16.02.2016 wurden die betroffenen Fachstellen gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nochmals um Überprüfung und Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 06 vom 11.02.2016. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 22.03.2016 durchgeführt. Außerdem erging am 12.02.2016 (weitergegeben am 15.02.2016) eine Pressemitteilung an verschiedene Medien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Aufstellungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurden von den Fachstellen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 29.03.2016.

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Vorlagebericht zum Flächennutzungsplanverfahren die Stellungnahme zu Punkt A 7. (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) durch die Stellungnahme zu Punkt A 10. des Bebauungs- und Grünordnungsplanverfahrens zu ersetzen ist.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Stadtrat empfohlen, den Satzungsbeschluss und den Fortschreibungsbeschluss entsprechend den genannten Maßgaben zu fassen.

In der ausführlichen Diskussion werden die einzelnen Abwägungsvorschläge noch einmal besprochen. Seitens der Verwaltung werden insbesondere die Fragen zur Lage im eingedeichten Gebiet und zum Hochwasserschutz eingehend beantwortet.

Zusammenfassend wird folgendes **beschlossen**:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlicher Ortsrand Kagers“ als Satzung. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 29.03.2016 wird vollinhaltlich akzeptiert und ist Teil des Satzungsbeschlusses.
2. Der Stadtrat fasst für die 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 20) den Fortschreibungsbeschluss. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 29.03.2016 wird vollinhaltlich akzeptiert und ist Teil des Fortschreibungsbeschlusses. Die 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist der Regierung von Niederbayern zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(7 Gegenstimmen)

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 19

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Gartenstraße“;
hier: Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Es wird Bezug genommen auf die in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 16.09.2015 erfolgte Mitteilung.

Nördlich der Gartenstraße und westlich der Kleingartenanlage „Am Hagen“ hat sich ab den 1970er Jahren im Außenbereich eine Streusiedlung mit Nutzgärten und zunächst kleinen Gartenhäuschen entwickelt. Einige dieser Gartenhäuschen sind in ihrer Urform genehmigt worden, allerdings wurden diese im Laufe der Jahrzehnte baulich verändert, erweitert und teils auch zu Wohnzwecken umgenutzt. Weitgehend erfolgte dies jedoch ohne rechtliche Zulässigkeit, daher ist ein Teil der vor Ort befindlichen baulichen Anlagen und Nutzungen ungenehmigt.

Inzwischen haben u.a. einige Eigentümer gewechselt und es mehrten sich Anfragen, ob bauliche Erweiterungen, der Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung, der Einbau sanitärer Anlagen, die Errichtung von gemauerten Grundstückseinfriedungen usw. möglich sei. Da das Areal dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist, wurden diese Anfragen folglich negativ beantwortet.

Aufgrund o.g. baulicher Tätigkeiten wurde bereits vor einigen Jahren durch die Baukontrolle der Status quo dokumentiert, insbesondere sollte hierdurch eine Klärung der Sachlage vorbereitet werden. Das Ziel ist es, den heutigen Zustand mittels eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes derart zu regeln, dass die Gebietsstruktur, die am ehesten der einer Kleingartenanlage entspricht, gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient gewahrt bleibt. Wie in Straubinger Kleingartenanlagen üblich würden dann im Wesentlichen die Zulässigkeit dieser Art der Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, der Bauraum, in dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen sowie die örtlichen Verkehrsflächen definiert werden.

Die damit verbundene Konsequenz ist, dass – nach wie vor - ein Teil der ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen beseitigt werden muss, dass ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung unterbleiben wird und der Einbau klassischer sanitärer Anlagen nicht zulässig ist.

Andererseits könnte so die städtebauliche Ordnung des Gebietes klargestellt und ein Gutteil der baulichen Anlagen nachträglich beantragt und so auch baugenehmigt werden. Darüber hinaus können angezeigte grünordnerische Festsetzungen (z.B. Biotopverbund, Gültigkeit der Baumschutzverordnung, Ortsrandeingrünung) definiert werden.

In einer im Dezember 2015 im Rathaus angebotenen Anliegerinformation wurden die Anwesenden vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Grundsätzlich wurde hierzu das Einverständnis erklärt, auch wenn Bedauern bzw. Unverständnis darüber geäußert wurde, dass die Stadt hier kein Allgemeines Wohngebiet entwickeln wolle.

Unter Verweis auf die besondere Lage des Gebietes im unbebauten Landschaftsraum nördlich der Gartenstraße (Landschaftsschutzgebiet Polder Straubing) und die entsprechenden Zielstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde jedoch durchaus goutiert, dass die geplante Zulässigkeit von eingeschossigen Gartenhäusern mit einer Dimension von 75 m² Grundfläche, deutlich über dem in klassischen Kleingartenanlagen üblichen Rahmen liegt.

Wie in den vergleichbaren Gartenparzellen von Kleingartenanlagen ist auch hier ein Anschluss an die städtische Kanalisation auszuschließen. Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von vollbiologischen Kleinkläranlagen. Da in den Kleingartenanlagen jedoch ein Funktionsgebäude oder Vereinsheim mit gemeinschaftlich nutzbaren sanitären Anlagen bestehen, wurde diese Frage diskutiert. Die Anwesenden sprachen sich jedoch einhellig dafür aus, dass eine solche Gemeinschaftsanlage hier nicht gewünscht, sondern dass die Zulässigkeit von Komposttoiletten auf den jeweiligen Grundstücken bevorzugt wird.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der dargelegten Zielsetzung. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist entbehrlich, da die Qualität des Sondergebietes der dargestellten Zielstellung des FNP entspricht. Dem Entwicklungsgebot wird insofern entsprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Gartenstraße“ zur Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

TOP 20

Änderung der Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl - Fuchsweg“;
hier: Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die seit 23.10.2008 rechtskräftige Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl - Fuchsweg“ lässt die Bebauungsmöglichkeit unter Beachtung der in der Satzung aufgenommenen Regelungen zu. Um sicher zu stellen, dass pro Bauparzelle lediglich ein Wohngebäude errichtet werden kann, wurde um die bestehenden Hauptgebäude eine enge Baugrenze festgesetzt.

Ausgelöst durch ein aktuell beantragtes Bauvorhaben ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, dieses Planungsziel anderweitig zu regeln.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist eine Befreiung von der Festsetzung einer Außenbereichssatzung nicht möglich, da vom Gesetz nicht vorgesehen. Im Falle der Errichtung eines Ersatzwohnhauses ist es jedoch oft so, dass das bestehende, nicht mehr sanierungsfähige Wohngebäude solange noch bewohnt wird, bis der Neubau bezugsfertig ist. Nach dem Umzug in den Neubau erfolgt die Beseitigung des alten Wohnhauses.

Die Errichtung des neuen Gebäudes ist jedoch abweichend von den Baugrenzen nicht genehmigungsfähig. Diese Konsequenz war bei der Satzungsaufstellung nicht berücksichtigt worden, es wird daher eine entsprechende Satzungsänderung empfohlen. Dabei sind die Baugrenzen für ein nun zu errichtendes Gebäude auf Grundstück Flur-Nr. 1388 Gemarkung Straubing neu festzusetzen und die Beseitigung des bisherigen Bestandsgebäudes darzustellen.

Dabei ist auch die Festsetzung der Gebietsart „Kleinsiedlungsgebiet“ entbehrlich, da es sich nach wie vor um eine Streubebauung im Außenbereich handelt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung der Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl/ Fuchsweg“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl / Fuchsweg“ nach den genannten Maßgaben zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

Anlage:

1 Übersichtslageplan

TOP 21

Gemeinde Aiterhofen;
Bebauungs- mit Grünordnungsplan und Umweltbericht „Baugebiet Kirchfeld III“;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Aiterhofen beteiligt die Stadt Straubing im Aufstellungsverfahren des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Baugebiet Kirchfeld III“.

Die Gemeinde Aiterhofen beabsichtigt am Hauptort eine Erweiterung der „Allgemeinen Wohnbauflächen“ im Bereich „Kirchfeld“ um 37 zusätzliche Bauparzellen, um der anhaltenden Nachfrage nach örtlichem Bauland Rechnung zu tragen. Damit soll die Funktion des Ortes als Wohnstandort weiter gestärkt und einer Abwanderung insbesondere junger Familien entgegengewirkt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes befindet sich im nord-westlichen Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Kirchfeld I“. Das Plangebiet weist eine Flächengröße von ca. 3,83 Hektar auf und erstreckt sich mit einer Länge von ca. 235 m von Nordwesten nach Südosten und einer Breite von ca. 165 m von Nordosten nach Südwesten.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Aiterhofen ist das Plangebiet bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Von Seiten der Verwaltung werden keine Belange gegen das Vorhaben der Gemeinde Aiterhofen vorgebracht. Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Stadtrat die Zustimmung zu dem Planvorhaben empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen zur Planung. Sofern sich die Grundzüge der Planung nicht ändern, gilt dieses Einvernehmen auch für die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 22

GE Alburg - Erweiterung Straße 3;
hier: Vergabe der Bauarbeiten

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Für die Erweiterung der Straße 3 im Gewerbegebiet Alburg wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 07.04.2016 statt. Es gingen vier Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma STRABAG aus Straubing abgegeben.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 13.04.2016 erteilt der Stadtrat, dem die Zusammenstellung der Angebote vorlag, den Auftrag an die wenigstnehmende Firma STRABAG zu deren Angebotssumme von 439.691,22 Euro.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 43 (2x)

TOP 23

Vorplatz Ludwigsgymnasium;
hier: Vergabe der Bauarbeiten

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Für den Vorplatz Ludwigsgymnasium wurde eine öffentliche EU-weite Ausschreibung durchgeführt, an der sich sechs Firmen beteiligt haben.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Eberhardt GmbH aus Straubing abgegeben.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 13.04.2016 erteilt der Stadtrat, dem die Zusammenstellung der Angebote vorlag, den Auftrag an die wenigstnehmende Firma Eberhardt GmbH aus Straubing zu deren Angebotssumme von 775.860,26 Euro.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 42, 43

TOP 24

Tiergarten Straubing - Luchsanlage;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Es handelt sich um die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Sanierung der Luchsanlage im Tierpark wurde in den Bauausschuss-Sitzungen vom 08.07.2015 und 16.03.2016 detailliert vorgestellt. Um die Finanzierung der Maßnahme zu gewährleisten ist es erforderlich, Haushaltsmittel zu übertragen:

Zur Finanzierung der beantragten Ausgaben in Höhe von insgesamt 273.773,12 € sind im Budget D313M200200 (Grün- und Freifläche – Tiergarten, Abriss Schneeeulenvoliere, Neubau Luchsanlage), Produktkonto 25311.0966200200 im Haushaltsjahr 2016 keine Mittel vorgesehen.

Hinweis: Für diese Maßnahme waren erst für das Finanzplanungsjahr 2017 (siehe Investitionsplan 2016 – 2019 im Rahmen des Haushalts 2016) Mittel in Höhe von 100.000 € vorgesehen.

Die Deckung erfolgt zum Teil durch Übertrag von Mitteln, die für den beantragten Zweck bei Produktkonto 25311.0966101200, Budget D313M101200 (Grün- und Freiflächen, Tiergarten, Umfeld Werkstattgebäude und Leitungserneuerung und Wegesanierung von der Raubtieranlage zum Kiosk) eingeplant sind (kompl. Ansatz von HJ 2016: 30.000 €) und aus Resten aus 2015 in Höhe von 75.000 €.

Ein weiterer Teil der Deckung erfolgt durch Übertrag von Mitteln aus Budget B190 Tiergarten. Für diese Maßnahme sind außerplanmäßig in 2016 bereits Mittel in Höhe von 20.000 € (Produktkonto 25311.2312800000 Sonderposten aus Zuschüssen (auflösbar) von übrigen Bereichen) von der Seilermeister Regensburger Stiftung und in Höhe von 1.000 € (Produktkonto 25311.2312700000 Sonderposten aus Zuschüssen (auflösbar) von privaten Unternehmen) von der Sparkassenstiftung eingegangen.

Weitere außerplanmäßige Zuschüsse für diese Maßnahme werden wie folgt erwartet:

Verein der Freunde des Tiergartens: 45.000 €

Herr Ingerl bzw. Zooverein: 2.000 €

Die restliche Mittelbereitstellung erfolgt durch:

- Übertrag von Resten (9.082,49 €) aus dem Ergebnishaushalt vom Budget B190 (Tiergarten) auf das Maßnahmenbudget D313M200200 (Grün- und Freifläche – Tiergarten, Abriss Schneeeulenvoliere, Neubau Luchsanlage) im Rahmen der Budgetrechnung 2015.
- Übertrag des Restguthabens aus einer Erbschaft des Tiergartens in Höhe von 13.625,78 € auf das Maßnahmenbudget D313M200200 (Grün- und Freifläche – Tiergarten, Abriss Schneeeulenvoliere, Neubau Luchsanlage).
- Übertrag der außerhalb des Tiergarten-Budgets vorhandenen Patenschaften 2013 (23.890,00 €), Patenschaften 2014 (23.319,85 €) und der Patenschaften 2015 (30.855,00 €) direkt auf das Budget D313M200200 (Grün- und Freifläche – Tiergarten, Abriss Schneeeulenvoliere, Neubau Luchsanlage).

Die hier vorzunehmende außerplanmäßige Mittelbereitstellung beträgt somit 173.000 €.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag vorbehaltlich der entsprechenden Resteübertragung durch den Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung 2015.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 23, 30, 4, 42

TOP 25

Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Straubing - Löschzug Ittling;
hier: Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.04.2016.

TOP 25.1

Barrierefreier Ausbau Bahnhof Straubing;
hier: Verlängerung der Gleisunterführung in Richtung Süden

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat sich mehrfach mit dem Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Straubing“ beschäftigt und am 23.11.2015 den von der DB Station & Service AG vorgelegten Planungen zugestimmt. Dabei wurde gefordert, dass die Gleisunterführung in Richtung Süden soweit verlängert wird, dass auch Gleis 5 vollständig unterbaut ist. Diese Verlängerung um ca. 4,5 m hätte auf Kosten und Rechnung der Deutschen Bahn zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 teilte der Vorhabensträger mit, dass der Forderung nach Kostenübernahme (ca. 121.000 Euro plus Planungs- und sonstige Nebenkosten) durch die Deutsche Bahn nicht nachgekommen werden kann. Eine Übernahme der Kosten würde gegen die geltende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Deutscher Bahn AG und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verstoßen. Sollte die Stadt die vorsorgliche Verlängerung um 4,50 m wünschen, biete die Bahn die Planung und Durchführung dieser gegen eine Kostenübernahmeerklärung gerne an.

Mit Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 07.03.2016 erhielt die Stadt eine Ausfertigung der Plangenehmigung vom 04.03.2016.

Unter B.1.1.2 sind hierin die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Buchstabe c. beschreibt die Ausführung der angepassten Bahnsteigunterführung: „. . . Als Konstruktionsart ist dabei ein geschlossener Stahlbetonrahmen mit einer lichten Höhe von 2,50 m, einer lichten Weite vom 3,60 m sowie einer Länge von ca. 40m vorgesehen, der innerhalb der lichten Weite der bestehenden Seitenwände der vorhandenen Unterführung realisiert wird und bis unter das Gleis 5 hindurchführt.“

In Teil B.4.2 werden die Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde dargelegt. Bei Ziffer 1. Stadt Straubing ist die Stellungnahme der Stadt vom 01.12.2015 mit Verweis auf den Stadtratsbeschluss vom 23.11.2015 wiedergegeben. Hier heißt es u. a.:

„1. Den vorgelegten Planungen der DB Station & Service AG für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Straubing wird zugestimmt mit der Forderung, dass die Gleisunterführung in Richtung Süden so weit verlängert wird, dass auch das Gleis 5 vollständig unterbaut ist. Diese Verlängerung um ca. 4,5m hat auf Kosten und Rechnung der Deutschen Bahn zu erfolgen. Am Bauende der Gleisunterführung im Süden ist baulich Vorsorge zu treffen, dass später diese Gleisunterführung problemlos in Richtung Süden verlängert werden kann.“

In der Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hierzu dargelegt:

„Zu 1.: Die Forderung der Stadt Straubing ist als erledigt zu betrachten.

Mit Schreiben vom 19.02.2016, Az. T-206, hat die Vorhabensträgerin überarbeitete Planunterlagen vorgelegt, nach denen nunmehr die vorgesehene Bahnsteigunterführung um 4,50m in Richtung Süden verlängert wird.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass bei einer evtl. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Anbindung des südlichen Stadtgebietes an die Bahnsteiganlagen der neugeplante Mittelbahnsteig C erhalten bleiben kann und nicht partiell wieder abgerissen werden muss.“

Daraus könnte entnommen werden, dass die Vorhabensträgerin mit der oben zitierten Argumentation der Forderung der Stadt Straubing beigetreten ist, die Verlängerung der Bahnsteigunterführung unter Gleis 5 als vorsorgliche Maßnahme für insgesamt wirtschaftlich sinnvoll erachtet und sie deshalb auf Kosten und Rechnung der Deutschen Bahn durchführen wird.

Auf die entsprechende Mitteilung antwortet nun die DB Station & Service AG mit Schreiben vom 01.04.2016, dass das Ergebnis der Plangenehmigung von der Stadt missverständlich interpretiert worden sei. Zwar sei die erwünschte Verlängerung in den Plangenehmigungsunterlagen dargestellt, allerdings sei dies nur geschehen, um eine zeitliche Verzögerung der eventuellen Bauausführung zu vermeiden. Kostenträger jedweder Verlängerung müsste nach wie vor die Stadt Straubing sein. Da die Verlängerung weder einen sicherheitstechnischen noch einen bahnbetrieblichen Mehrwert bringen würde, sei die Kostenübernahme durch die Bahn nicht zu rechtfertigen.

Es wird seitens des Baureferats ausdrücklich festgestellt, dass beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Verlängerung der Unterführung unter die Gleise 5 bis 8 später nach wie vor möglich ist.

In der ausführlichen Diskussion werden die Argumente für und gegen eine derzeitige Verlängerung der Gleisunterführung unter das Gleis 5 auf Kosten der Stadt Straubing eingehend erörtert. Herr Oberbürgermeister Pannermayr legt folgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vor:

„Im Sinne einer termingerechten Realisierung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs nimmt die Stadt Straubing von der bisherigen Forderung nach Verlängerung der Gleisunterführung bis unter Gleis 5 auf Kosten der Deutschen Bahn Abstand.

Die Option auf Verlängerung der Gleisunterführung bleibt weiterhin bestehen. Eine abschließende Entscheidung hierüber soll getroffen werden, sobald sich eine tragfähige Gesamtkonzeption über die räumliche Anbindung in südlicher Richtung ergibt.“

Daraufhin beantragt Frau Stadträtin Stauber zu beschließen, dass die fragliche Verlängerung der Unterführung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs auf Kosten der Stadt Straubing ausgeführt werden soll. Sie beantragt, dass darüber in namentlicher Abstimmung befunden wird.

Nach eingehender Diskussion ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion, in den Haushalt 2017 der Stadt einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro einzustellen zum Zweck der Untertunnelung von Gleis 5 (Verlängerung der Gleisunterführung um ca. 4,5 m) wird zugestimmt.

- Mehrheitsbeschluss –
(15 Gegenstimmen)

2. In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion – Einstellen eines Betrages in Höhe von 200.000 Euro zum Zwecke der Verlängerung der Gleisunterführung unter Gleis 5 (um ca. 4,5 m) – abgelehnt.

- Mehrheitsbeschluss –
Abstimmungsergebnis: 30:8

(Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage bei.)

3. Der Stadtrat fasst schließlich folgenden Beschluss:

Im Sinne einer termingerechten Realisierung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs nimmt die Stadt Straubing von der bisherigen Forderung nach Verlängerung der Gleisunterführung bis unter Gleis 5 auf Kosten der Deutschen Bahn AG Abstand.

Die Option auf Verlängerung der Gleisunterführung bleibt weiterhin bestehen. Eine abschließende Entscheidung hierüber soll getroffen werden, sobald sich eine tragfähige Gesamtkonzeption über die räumliche Anbindung in südlicher Richtung ergibt.

- Mehrheitsbeschluss –
Abstimmungsergebnis: 30:8

Verteiler:
1, 4, 40

TOP 25.2

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaucampus Straubing“ mit 22. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 22);
hier: Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
a.d.T.

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Es wird dargelegt, dass auf Grund der knappen Bearbeitungszeit zwischen der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung und der notwendigen Vorbereitung einer fachlich fundierten und abgestimmten Abwägung vorab nicht erkennbar war, ob eine Behandlung in der Stadtratssitzung im April noch erreicht werden kann.

Wegen der engen Terminsetzungen bezüglich Planung und Umsetzung des Hochschulneubaus besteht die Dringlichkeit der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung der beiden Bauleitplanverfahren durch den Stadtrat in der Sitzung am 18.04.2016. Der Tagesordnungspunkt wurde daher nachgemeldet. Die Projektunterlagen wurden in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 13.04.2016 ausgeteilt und ins RIS eingestellt.

Der Stadtrat hat am 28.09.2015 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Donaucampus Straubing“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Durch die Energiewende in Deutschland mitbegünstigt, wurde von der Bayerischen Staatsregierung entschieden, dass der Studienstandort Straubing mit dem Studien- und Forschungsschwerpunkt „Nachwachsende Rohstoffe“ ausgebaut werden soll. Auf Basis einer konzeptionellen Vorstudie wurde gemeinsam mit dem Wissenschaftszentrum die Strategie „Straubing – Studienort der kurzen Wege“ entwickelt. Hierauf aufbauend wurden die Gespräche zur Entwicklung des Studienstandortes mit den zuständigen Ministerien und den Hochschulorganen geführt. Letztlich hat es sich so ergeben, dass die bauliche Erweiterung des Hochschulstandortes Straubing nördlich der Uferstraße auf dem schließlich an den Freistaat Bayern durch die Stadt Straubing abgetretenem Grundstück Fl. Nr. 4027/7, Gemarkung Straubing, anzustreben ist.

Zur Vorbereitung dieses Vorhabens wurde nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an der Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 06.03.2012 gemäß § 78 Abs. 3 WWG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung eines Gebäudes im Überschwemmungsgebiet der Donau erteilt. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass durch die Aufständigung und Höhenlage der Bauten im Falle eines statistisch alle 100 Jahre wiederkehrenden Donauhochwasserereignis die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, bestehende Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst gebaut werden können. Der Nachweis, dass Wasserstand und Wasserabfluss nicht nachteilig verändert werden, wird im Rahmen der konkreten Planungen mittels hydraulischer Berechnung geführt werden müssen.

Des Weiteren wurden Bodenuntersuchungen zum Altlastenverdacht auf dieser Fläche durchgeführt. Diese ergaben, dass die Verunreinigungen durch die hier befindliche, ehemalige Hausmülldeponie nur geringfügig sind, so dass dies im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden kann und eine Entsorgung der Ablagerungen nicht erforderlich ist. Die Bodenerkenntnisse haben außerdem nahe gelegt, dass zur Gründung von Gebäuden in diesem Bereich Bohrpfähle vorzusehen sein werden.

Auf Basis dieser Vorbereitungen hat der Freistaat Bayern das Grundstück übernommen und das Staatliche Bauamt Passau einen Architekten – Wettbewerb für den „Neubau eines Lehr- und Forschungsgebäudes für Nachhaltige Chemie“ ausgeschrieben.

In der Auslobung wurden auf den Standort bezogene Vorgaben definiert, u.a.

- Aufständigung der gesamten baulichen Anlage zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und zur Reduzierung des Eingriffs in den Retentionsraum der Donau,
- maximale Gebäudehöhe über Gelände 18,50 m, um die Silhouette der Pfarrkirche St. Peter nicht zu beeinträchtigen, und
- Erhalt des westlich und nördlich entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Grüngürtels.

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist in Teilen die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Grünfläche für den Gemeinbedarf „Donau-Sportzentrum Peterswöhrd“ dargestellte Fläche in ein „Sondergebiet für Hochschule und Wissenschaft“ gemäß § 11 BauNVO umzuwandeln und der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Donaucampus Straubing“ aufzustellen.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für beide Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Umweltbericht bildet jeweils einen gesonderten Teil der Begründung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB für beide Bauleitplanverfahren wurde in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 15.03.2016 im Referat 4, Stadtentwicklung und Stadtplanung, durchgeführt. Die Mitteilung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 05 vom 04.02.2016. Außerdem wurde der Poststelle am 04.02.2016 eine Pressemitteilung zur Veröffentlichung übergeben (veröffentlicht am 06.02.2016).

Mit Schreiben der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 04.02.2016 wurden die entsprechenden zu beteiligenden Fachstellen und Verbände von der Planungsabsicht informiert.

Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Donaucampus Straubing“ und zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 22) wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen vorgebracht, die im Vorlagebericht vom 11.04.2016 zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen versehen sind. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen können ausgeräumt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss wurde von diesem Ergebnis in der Sitzung am 13.04.2016 informiert.

Das Stadtratsplenum diskutiert die Abwägungsvorschläge eingehend. Dabei werden von der Verwaltung insbesondere Fragen zur Bebauung im ermittelten Überschwemmungsgebiet beantwortet.

Beschluss:

Der Stadtrat akzeptiert die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 11.04.2016 vollinhaltlich. Die Stellungnahme ist Teil des Beschlusses. Ferner beschließt der Stadtrat das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für beide Bauleitplanverfahren.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(4 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 10, 4, 40 (2x)

TOP 26

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.